

Bestellung Garantieverlängerung

Bestell-Fax Nr. +49 (0) 8331 8558-132

Ja, ich möchte die Standard Herstellergarantie auf **10 Jahre** zu den nachfolgenden Preisen zzgl. MwSt. verlängern. Eine Kopie des Kaufbeleges lege ich bei.
Die Laufzeit bezieht sich auf das Kaufdatum des Gerätes an den Betreiber der Anlage.

StecaGrid 1900 / 2000+ / 2010+ Master	€ 200,-	StecaGrid 300	€ 70,-
StecaGrid 1900 / 2000+ / 2010+ Slave	€ 150,-	StecaGrid 500	€ 90,-
StecaGrid 8000(+) 3ph / 10000(+) 3ph	€ 300,-	StecaGrid 1800 / 2300 / 3000	€ 150,-
StecaGrid 20000 / 23000 3ph	€ 450,-	3010 / 3600 / 4200	

Ja, ich möchte die Standard Herstellergarantie auf **20 Jahre** zu den nachfolgenden Preisen zzgl. MwSt. verlängern. Eine Kopie des Kaufbeleges lege ich bei.
Die Laufzeit bezieht sich auf das Kaufdatum des Gerätes an den Betreiber der Anlage.

StecaGrid 8000(+) / 10000(+) 3ph	€ 1600,-	StecaGrid 1800 / 2300 / 3000	€ 700,-
StecaGrid 20000 / 23000 3ph	€ 2050,-	3010 / 3600 / 4200	

1. Betreiber (Vertragspartner)

Firma _____

Name _____ Vorname _____

Straße / Nr _____ Telefon _____

PLZ / Ort _____ E-Mail _____

Bei einer vom Betreiber abweichenden Adresse der Installation, bitte diese zusätzlich angeben.

2. Fachinstallateur

Firma _____

Name _____ Vorname _____

Straße / Nr _____ Telefon _____

PLZ / Ort _____ E-Mail _____

3. Gerätedaten

Lfd. Nr.	Typ / Bezeichnung	Seriennummer	Kaufdatum	Inbetriebnahmedatum

Mit den beiliegenden Garantiebedingungen der auf 10 / 20 Jahre verlängerten Herstellergarantie für die Steca Wechselrichter bin ich einverstanden.

Nach Bearbeitung der Bestellung erhalte ich eine Garantieurkunde und eine Rechnung von Steca Elektronik GmbH. Der Garantieanspruch besteht nach Eingang der Zahlung. Sollte eine Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist erfolgen, besteht keine Garantieverlängerung und die Bestellung ist unwirksam.

Ort / Datum

Unterschrift

Name leserlich in Druckbuchstaben

Garantiebedingungen der auf 10 / 20 Jahre verlängerten Herstellergarantie für die Steca Wechselrichter

Diese Garantieverlängerung gilt im Anschluss an die mit dem Erwerb eines Steca Wechselrichters verbundene Herstellergarantie der Steca Elektronik GmbH über 5 Jahre.

1. Garantieberechtigte Produkte

Diese Herstellergarantie gilt für die StecaGrid netzgekoppelten Wechselrichter für Photovoltaiksysteme der Steca Elektronik GmbH (nachfolgend Steca genannt), soweit diese nachweislich von Steca oder einem von diesen autorisierten Groß-, Fachhändler oder Fachinstallationsbetrieb als Neugerät erworben wurden („garantieberechtigte Produkte“).

2. Berechtigte aus dieser Herstellergarantie

Steca stellt diese Herstellergarantie nur gegenüber Betreibern aus, welche nachweislich ein garantieberechtigtes Produkt und die Garantieurkunde mit der identischen Seriennummer des Wechselrichters erworben haben und das garantieberechtigte Produkt selbst betreiben („garantieberechtigter Betreiber“). Der Nachweis gilt als erbracht, wenn Steca das Original der Garantieurkunde mit der identischen Seriennummer des Wechselrichters vorgelegt wird, welche auf den garantieberechtigten Betreiber ausgestellt ist und den Kauf der 10 / 20 Jahre Herstellergarantie durch den garantieberechtigten Betreiber dokumentiert. Händler irgendwelcher Art und Handelsstufe erwerben gegen Steca keinerlei Rechte und Ansprüche aus dieser Herstellergarantie.

3. Zustandekommen der Herstellergarantie

Die Herstellergarantie ist als Angebot von Steca direkt gegenüber dem garantieberechtigten Betreiber auf Abschluss eines Garantievertrages zu den hier niedergelegten Bedingungen zu verstehen. Die Herstellergarantie kann spätestens bis zu 2 Jahre nach dem Kaufbelegdatum des garantieberechtigten Produktes und nur im Zusammenhang mit der 5-jährigen Herstellergarantie vom garantieberechtigten Betreiber erworben werden. Der Garantievertrag kommt automatisch direkt zwischen Steca und dem garantieberechtigten Betreiber kumuliert mit der Ausstellung der Garantieurkunde mit der identischen Seriennummer des Wechselrichters auf den Namen des garantieberechtigten Betreibers, und der Bezahlung der Rechnung zustande.

4. Anwendungsbereich der Herstellergarantie

Die Herstellergarantie gibt dem garantieberechtigten Betreiber Garantieansprüche gegenüber Steca. Ein Mangel im Sinne der Herstellergarantie ist eine nicht unerhebliche Minderung oder Beeinträchtigung der Einspeiseleistung der garantieberechtigten Produkte. Gewährleistungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Verkäufer und gesetzliche Produkthaftungsansprüche bleiben von der Herstellergarantie unberührt.

Die Herstellergarantie gilt für Produkte, die innerhalb eines EU-Landes und in der Schweiz gekauft wurden und dort in Betrieb sind. Auch in einigen Ländern außerhalb der EU gibt es die Herstellergarantie und die Möglichkeit diese zu erweitern. (Fragen Sie bitte nach der Herstellergarantie zu ihrem Land bei Steca an.)

5. Dauer und Geltendmachung der Herstellergarantie

Die Herstellergarantie gilt für Mängel der garantieberechtigten Produkte, welche nachweislich zwischen dem Beginn des einundsechzigsten und dem Ende des einhundertzwanzigsten (10 Jahre) bzw. zweihundertvierzigsten (20 Jahre) Monats nach dem Kaufbelegdatum eines garantieberechtigten Produkts beim garantieberechtigten Betreiber auftreten („Garantiezeitraum“). Für von Steca reparierte oder ersetzte garantieberechtigte Produkte gilt die Herstellergarantie bis zum Ablauf des ursprünglichen Garantiezeitraumes. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche jeglicher Art können aus dieser Herstellergarantie nicht abgeleitet werden. Jegliche Ansprüche aus der Herstellergarantie sind vom garantieberechtigten Betreiber innerhalb zwei Monaten nach erstmaligen Auftreten des Mangels schriftlich unter Vorlage der Garantieurkunde gegenüber Steca geltend zu machen. Solche Garantieansprüche können über einen autorisierten Fach-, Großhändler oder Fachinstallationsbetrieb oder direkt bei Steca eingereicht werden. Nach Ablauf der zwei Monate können keine Ansprüche aus dieser Herstellergarantie mehr geltend gemacht werden.

6. Rechte aus der Herstellergarantie - Nicht erfasste Schäden und Kosten

Bei Auftreten eines Mangels der garantieberechtigten Produkte während des Garantiezeitraumes erfolgt – nach Wahl von Steca – eine kostenlose Reparatur oder Austausch durch ein Produkt, welches zumindest die gleiche Nennleistung aufweist. Die Reparatur bzw. der Austausch erfolgt ausschließlich im Werk der Steca. Der Transport zu Steca muss in der Original- oder zumindest einer gleichwertigen Verpackung erfolgen. Sämtliche Versandkosten trägt der garantieberechtigte Betreiber. Wird eine Reparatur oder ein Austausch auf Verlangen des garantieberechtigten Betreibers an einem von diesem bestimmten abweichenden Ort vorgenommen, trägt der garantieberechtigte Betreiber die Reisekosten und die zusätzlich erforderliche Arbeitszeit nach den Standardsätzen der von Steca. Jegliche über eine kostenlose Reparatur oder einen kostenlosen Austausch hinausgehenden

Ansprüche aus dieser Herstellergarantie sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von mangelbedingten Vermögensschäden wie z.B. entgangenem Gewinn einschließlich einer Vergütung für eine nicht erfolgte Netzeinspeisung, Ein- und Ausbaukosten und Kosten der Fehlersuche. Wenn an dem eingelieferten garantieberechtigten Produkt kein erheblicher Mangel festgestellt wird oder aus einem sonstigen Grund kein Anspruch aus der Herstellergarantie besteht, kann Steca von dem garantieberechtigten Betreiber eine Bearbeitungspauschale pro eingeliefertem Produkt verlangen.

7. Garantieausschluss

Die Herstellergarantie gilt nicht, sofern der Mangel zurückzuführen ist auf:

- (1) Spezifikationen, Entwürfe, Zubehör oder Komponenten, die durch den Kunden oder auf Wunsch des Kunden zu dem Produkt hinzugefügt wurden, oder spezielle Anweisungen des Kunden in Bezug auf die Produktion des Produkts, die Kopplung (von Teilen) den Steca Produkten mit irgendwelchen Produkten, die nicht schriftlich von Steca genehmigt sind;
- (2) Modifikationen oder Anpassungen am Produkt durch den Kunden, oder andere dem Kunden zuzurechnende Ursachen;
- (3) die nicht vorschriftsmäßige Anordnung oder Montage, auf falsche oder fahrlässige Behandlung, Unfall, Transport, Überspannung, Lagerung oder Beschädigung durch den Kunden oder Dritte;
- (4) ein unvermeidbares Unglück, Brand, Explosion in der Umgebung, in der das Produkt angeordnet ist, auf Naturphänomene wie Blitzschlag, Erdbeben, Flut oder Sturm, oder auf irgendeine Ursache außerhalb des Einflussbereichs von Steca;
- (5) irgendeine Ursache, die nicht vorherzusehen oder zu vermeiden ist mit den angewendeten Technologien, die bei der Zusammenstellung des Produkts eingesetzt wurden;
- (6) wenn die Seriennummer und/oder die Typnummer manipuliert oder unlesbar gemacht wurde;
- (7) den Einsatz der Solarprodukte in einem beweglichen Objekt, zum Beispiel bei Schiffen, Wohnwagen o. ä.
- (8) auf fehlende empfohlene Wartungstätigkeiten am Produkt, wie sie in der Bedienungsanleitung beschrieben sind;
- (9) eine Beschädigung, eine Verschmutzung, oder eine Bemalung (Lackierung) des Gehäuses wodurch eine Reinigung bzw. Instandsetzung unmöglich wird.

8. Herstellerseitige Wartung der StecaGrid Wechselrichter

Steca behält sich vor, freiwillig und ohne Rechtsanspruch der garantieberechtigten Betreiber, eine von den jeweiligen Aufstellungsorten und deren Bedingungen und Verhältnisse, dem Nutzungsgrad und der Erforderlichkeit abhängige Wartung und Kontrolle der StecaGrid Wechselrichter selbst oder mittels dritter Beauftragter durchzuführen. Zu diesem Zweck erklärt sich der garantieberechtigte Betreiber damit einverstanden, Steca und deren Beauftragte nach vorheriger Terminvereinbarung Zugang zu den von ihm betriebenen StecaGrid Wechselrichtern und der zugehörigen Photovoltaikanlage zu gewähren. Verweigert der garantieberechtigte Betreiber auch nach Setzung einer Frist von wenigstens 3 Wochen durch Steca die herstellerseitige Wartung, erlöschen sämtliche Ansprüche aus der Herstellergarantie.

9. Übertragbarkeit der Herstellergarantie

Die Herstellergarantie ist auf einen anderen Betreiber übertragbar, wenn (i) dieser andere Betreiber vom garantieberechtigten Betreiber die Betriebsimmobilie erwirbt, (ii) Steca dieser Erwerb schriftlich unter Nennung des anderen Betreibers innerhalb einer Frist von 2 Monaten nachgewiesen wird, (iii) die installierten garantieberechtigten Produkte unverändert bleiben und (iv) der andere Betreiber schriftlich gegenüber Steca sein Einverständnis mit diesen Garantiebedingungen erklärt. Bei einer Entfernung der garantieberechtigten Produkte vom ursprünglichen Installations- und Betriebsort sowie bei einer Wiederaufstellung an einem anderen Ort erlischt diese Garantie automatisch, es sei denn der Ab- bzw. Aufbau wurde von einem autorisierten Fachinstallationsbetrieb durchgeführt und vorher von Steca schriftlich genehmigt.

10. Allgemeine Regelungen

Ansprüche des garantieberechtigten Betreibers aus dieser Herstellergarantie sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Steca an Dritte abtretbar.

Sollte eine Bestimmung dieser Herstellergarantie unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Herstellergarantie davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung gilt automatisch eine wirksame Regelung als vereinbart, welche der unwirksamen bzw. unwirksam gewordenen Bestimmung in deren wirtschaftlichen Gehalt so nahe als möglich kommt. Im Falle einer Lücke gilt vorstehende Regelung entsprechend. Diese Herstellergarantie untersteht ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Herstellergarantie ist Memmingen, Deutschland, sofern der Kunde Vollkaufmann ist.